

# RS OGH 1987/10/7 3Ob69/87, 3Ob19/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1987

## Norm

EO §36 F

KO §47 Abs2

KO §124 Abs1

## Rechtssatz

Der Masseverwalter ist zwar verpflichtet, alle feststehenden und schon fälligen Masseforderungen sofort zu befriedigen, und es ist auch keine Rückforderung möglich, wenn er dies tut. Tut er es aber nicht, so ist zwar die Exekution zu bewilligen, doch steht dem Masseverwalter bis zur Zahlung die Klage nach § 36 EO zu, sobald die Masse unzulänglich wird, auch wenn sie es früher vorübergehend nicht gewesen wäre.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/87

Entscheidungstext OGH 07.10.1987 3 Ob 69/87

Veröff: WBI 1988,30 = SZ 60/201

- 3 Ob 19/91

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 19/91

nur: Der Masseverwalter ist zwar verpflichtet, alle feststehenden und schon fälligen Masseforderungen sofort zu befriedigen, und es ist auch keine Rückforderung möglich, wenn er dies tut. Tut er es aber nicht, so ist zwar die Exekution zu bewilligen, doch steht dem Masseverwalter bis zur Zahlung die Klage nach § 36 EO zu, sobald die Masse unzulänglich wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0001009

## Dokumentnummer

JJR\_19871007\_OGH0002\_0030OB00069\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)